

Anzeige

Mietertausch in WG



Mieter fragen – Fachleute
des Mieterbundes
Regensburg e. V. antworten:

Frage von Chantal P. aus Regensburg: Ich bin Mitglied einer studentischen Wohngemeinschaft bestehend aus vier Personen. Eine Mitbewohnerin ist wegen Beendigung des Studiums ausgezogen. An ihrer Stelle wollten wir eine andere Studentin in die Wohngemeinschaft aufnehmen. Der Vermieter verweigert seine Zustimmung. Wie ist die Rechtslage?

Fachleute des Mieterbundes Regensburg: Bei einer studentischen Wohngemeinschaft, deren Mitglieder keine Lebensgemeinschaft führen, muss der Vermieter grundsätzlich damit rechnen, dass diese aufgrund der anstehenden Änderungen der Lebensverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Wohngemeinschaft nicht von fort-dauerndem Bestand ist. Er ist grundsätzlich verpflichtet, den Austausch einzelner Mieter hinzunehmen.

Nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes, etwa in der Person der neuen Mieterin, hat er das Recht, seine Zustimmung zu verweigern. Wird dem Vermieter der beabsichtigte Austausch eines Mitglieds der Wohngemeinschaft von den Mietern angezeigt und sprechen keine triftigen Gründe gegen die aufzunehmende Person, ist der Vermieter verpflichtet, seine Zustimmung zum Mieterwechsel zu erteilen.

So entschied das Landgericht Darmstadt im Berufungsverfahren mit Zurückweisungsbeschluss vom 15. August 2019, Aktenzeichen 6 S 21/19, nachdem bereits das Amtsgericht Offenbach mit Urteil vom 4. Januar 2019, Aktenzeichen 32 C 39/18 den Mietern Recht gegeben hatte. Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern mit individueller Beratung zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund